

Begründung zur 1. Änderungsverordnung vom 7. März 2021 zur Corona-Verordnung Schule vom 7. Dezember 2020

Aufgrund der mittlerweile erfolgten Änderungen der Corona-Verordnung der Landesregierung besteht geringfügiger Anpassungsbedarf bei der CoronaVO Schule.

Einzelbegründungen

Zu § 1 Absatz 3 Satz 1 (Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen)

Der Verweis auf § 3 Absatz 1 Nummer 9 CoronaVO ist nicht mehr zutreffend und zudem nicht erforderlich, da die Ausgestaltung der Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in den auf der Grundschule aufbauenden Schularten ab Klassenstufe 5, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe inzwischen unmittelbar in der CoronaVO Schule geregelt ist.

Zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 (Zutritts- und Teilnahmeverbot Kontaktpersonen)

Die Dauer des Zutritts- und Teilnahmeverbots nach Kontakt mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person wurde an die Regelung in § 7 Abs. 1 Nr. 1 der CoronaVO vom 7. März 2021 angepasst.

zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 2 wird aufgehoben, da die CoronaVO Schule gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO zeitgleich mit der CoronaVO außer Kraft tritt, sodass das Außerkrafttreten nicht gesondert zu regeln ist.